

U. v. 13. I. 47.

Beilage 9/1
✓

Rechtskräftig!
Wien, den 13. Juli 1944.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:

Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien
8 OJs 213/44.

Urteil!

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

- 1.) Augustin G r o ß e r, geboren am 19. 7. 1891 in Wien, DRA., rk., gesch., Dentisten, zuletzt in Wien I., Jasmirgottstrasse 6/2 wohnhaft gewesen, derzeit in Untersuchungshaft,
- 2.) Anna K o b l e r, geboren am 6. 11. 1908 in Sarajewo, DRA., evAB., (Mischling I. Grades), led., wohnhaft in Wien VI., Windmühlgasse 11/16,
- 3.) Dr. Annemarie G r ü n h u t - B a r t o l e t t i, geboren am 7. 5. 1907 in Gradiska, Italien, DRA., rk., (Mischling I. Grades), led., Ärztin, wohnhaft in Wien IX., Porzellangasse Nr. 39,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und bezüglich
Grosser auch wegen Verbrechen des Betrugers,
hat der 8. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung
vom 13. Juli 1944, an welcher teilgenommen haben
als Richter;

Senatspräsident Russegger, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Reindl,
Landgerichtsrat Dr. von Bergmann,
als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Wien:
Staatsanwalt Dr. Hauke,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Rohr,
nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

I. Der Angeklagte Augustin G r o ß e r hat in
Wien in der Zeit vom Herbst 1939 bis Juli 1940 nach Beitritt
zur ÖF., die den Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung
und die Losreissung der Alpen- und Donaugäue vom Reich zum Ziele
hatte, durch Mundpropaganda und Werbungsversuche sowie Einhe-
bung eines Geldbetrages zur Unterstützung verhafteter Gesinnungs-
genossen den Hochverrat agitatorisch und organisatorisch vor-
bereitet und zugleich durch defaitistische Äusserungen den Wil-
len des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zer-
setzen gesucht. Er hat weiters der Hedwig Friedl am 24. 2. 1940
einen Geldbetrag von 5.000 RM.- betrügerisch herausgelockt.

Er wird deshalb zum T o d e und lebenslangem Ehrver-
lust verurteilt. Der bei ihm sichergestellte Betrag von RM 200.-
wird eingezogen.

II. Die Angeklagte Anna K o b l e r hat im Herbst
1939 in Wien nach Aufklärung der hochverräterischen Ziele der ÖF.
durch deren Leiter Dr. Lederer durch Herstellung von Verbindungen
mit zur Mitarbeit in Aussicht genommenen Personen den Hochverrat
organisatorisch vorbereitet. Sie wird deshalb zu z w e i (2)
Jahren und sechs (6) Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Strafe
ist durch die Vorhaft, die angerechnet wird, verbüsst. Die in
den §§ 33, 34 RStGB. angeführten Fähigkeiten und Rechte stehen

der Verurteilten durch drei (3) Jahre nicht zu.

III. Die Angeklagte Dr. Annemarie Grünhut - Bartoletti hat im Winter 1939/1940 in Wien durch Beitritt zur ÖP. den Hochverrat organisatorisch vorbereitet. Sie wird deshalb zu zwei (2) Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe ist durch die Vorhaft, die angerechnet wird, verbüsst.

IV. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Augustin Großer ist als Sohn eines Schriftsetzers in Wien geboren. Er besuchte dort 5 Klassen Volks und 3 Klassen Bürgerschule und erlernte dann bei einem Zahnarzt das Gewerbe der Zahntechnik. Nachdem er in Berlin durch 3 Monate eine Dentistenschule besucht und in Wien als Zahntechnikergehilfe gearbeitet hatte, machte er sich am 1. Jänner 1919 selbständig. Im Jahre 1930 verkaufte er seine Praxis und lebte dann angeblich von seinen Ersparnissen. Im Jahre 1936 pachtete er kurze Zeit eine Zahntechnikerpraxis in Krems, seit 1936 ist er jedoch ohne Beschäftigung und hat auch kein Einkommen. Er wird angeblich von seiner Gattin, die ein Damenschneidergewerbe betreibt, erhalten. Der Angeklagte hat zuerst am 1. Jänner 1919 geheiratet, diese Ehe wurde im Jahre 1925 für ungültig erklärt; auch die zweite im Jahre 1927 geschlossene Ehe wurde im Jahre 1935 wieder aufgelöst. Seine jetzige Gattin heiratete er am 2. 9. 1935. Aus dieser Ehe stammt ein am 29. 9. 1935 geborenes Kind.

Im Jahre 1935 wurde der Angeklagte wegen Übertretung der Veruntreuung zu 24 Stunden Arrest bestraft. Bereits im folgenden Jahr wurde über ihn wegen Verbrechens des Betruges eine Strafe von 6 Monaten Kerker verhängt. Der Verbüßung dieser Strafe entzog er sich dadurch, dass er unangemeldet teils bei seiner Gattin, teils bei Bekannten und Verwandten lebte.

Der Angeklagte gehörte mehrere Jahre dem Deutschen Schulverein "Südmark" als Mitglied an. Durch ein Jahr war er auch Mitglied des Deutschen Turnvereines. Im Jahre 1934 trat der Angeklagte der monarchistischen Vereinigung "Ottonia" bei und übte die Funktion eines Landesleiters für Wien und Niederösterreich aus. Im Jahre 1932 hatte er zwar mit mehreren anderen Mitgliedern des Dentistenverbandes aus Opposition gegen die Führung dieses Verbandes seinen Beitritt zur NSDAP angemeldet, hat jedoch niemals einen Mitgliedsbeitrag geleistet oder irgend eine Tätigkeit entfaltet. Nach dem Umbruch befand er sich einige Zeit in polizeilicher Schutzhaft.

Anna Kobler wurde in Sarajewo als Tochter des Hofrates und Sanitätschefs Dr. Geza Kobler, eines Juden, und der Friederike Kobler, geborenen von Busjäger, der Tochter eines Feldmarschalleutnants, geboren. Im Jahre 1912 wurde ihr Vater in das Ministerium nach Wien versetzt; sie besuchte hier ein Lyzeum, legte im Jahre 1925 die Reifeprüfung ab und betrieb in der Folge Sprachstudien. Im Jahre 1926 und 1927 legte sie die Staatsprüfungen für die französische und englische Sprache ab. Nach dem Besuch eines Handelskurses trat sie im August 1928 in ein Bankhaus als Korrespondentin ein, in dem sie bis 1931 tätig war. Bis 1934 war sie ohne Stellung und hatte nur Gelegenheitsverdienst durch Übersetzungsarbeiten. Später war sie bei verschiedenen Privatfirmen als Bürokraft und Sekretärin tätig. Nach dem Umbruch wurde sie entlassen; sie studierte dann Musik und erhielt erst im Jahre 1940 einen Posten als Stenotypistin.

Die Angeklagte hat sich vor dem Umbruche politisch

nicht betätigt, sie gehörte nur in den Jahren 1937 und 1938 zwangsweise der VF an. Nach dem Umbruch trat sie wohl der NSV bei, sie wurde jedoch wegen ihrer Mischlingseigenschaft ausgeschlossen. Sie ist unbescholten.

Dr. Annemarie Grünhut - Bartoletti

Ist die Tochter des Ministerialrates Karl Grünhut, eines Juden, und der Corinna Bartoletti. Sie besuchte in Wien die Volks- und Bürgerschule, legte im Jahre 1928 die Reifeprüfung ab und wurde im April 1935 zum Doktor der Medizin an der Universität Wien promoviert. Bis Dezember 1938 war sie Sekundärärztin im Allgemeinen Krankenhaus in Wien. Als sie damals entlassen wurde, weil sie Mischling I. Grades ist, begab sie sich nach Rom und arbeitete dort an der Universitätsabteilung für Tropenkrankheiten. Bei Ausbruch des Krieges im September 1939 kehrte sie aus eigenem Antrieb nach Wien zurück und meldete sich sofort bei der Ärztekammer, da sie mithelfen wollte, dem durch die Einberufung zahlreicher Ärzte zur Wehrmacht auftretenden Mangel an Ärzten in der Heimat zu steuern. Wegen ihrer Mischlingseigenschaft wurden ihr aber Schwierigkeiten gemacht, erst nach einiger Zeit wurde ihr die Vertretung einer erkrankten Ärztin übertragen, wofür sie eine Entlohnung von 10 RM pro Tag erhielt. -

Ausser der VF. gehörte sie nie einem politischen Verband an. Sie ist unbescholten.

II.

Bald nach der Wiedervereinigung der Alpen- und Donau-reichsgaue mit dem Reich bildete sich in Wien unter Führung des ehemaligen Regierungsreferendars Dr. Karl Lederer, eines Mischlings, eine Organisation mit der Bezeichnung "Österreichische Freiheitsbewegung" (ÖF), die, wie einige andere ähnliche Vereinigungen, auf den Sturz der nationalsozialistischen Reichsführung und die gewaltsame Losreissung der Alpen- und Donaureichsgaue vom Reich mit dem Ziele hinarbeiteten, einen selbständigen österreichischen Staat zu errichten. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen wurde durch Werbung und Schulung von Mitgliedern und durch umfangreiche und besonders gehässige Hetzschriftenpropaganda vorbereitet. Lederer wurde wegen dieser Tätigkeit vom Volksgerichtshofe am 3. März 1944 zum Tode verurteilt (7 (8) J 76/41g/- 2 H 170/43).

Lederer war mit der Angeklagten Anna Kobler seit vielen Jahren bekannt, weil deren Schwester mit ihm die gleiche Mittelschule besucht hatte. Lederer besuchte die Kobler öfter in ihrer Wohnung und erzählte ihr im Herbst 1939 davon, dass er eine illegale Organisation mit dem Namen "Österreichische Freiheitsbewegung" führe und für diese Mitglieder werbe. Er teilte ihr mit, dass das Programm dieser Bewegung sei, ein neues vom Reich unabhängiges Österreich aufzubauen. Um dies zu erreichen sei es notwendig, durch Verbreitung von Greuelnachrichten Unzufriedenheit unter der Bevölkerung hervorzurufen. Gelegentlich dieser Zusammenkünfte erzählte die Kobler dem Lederer, dass sie von Sarajevo her eine Freundin ihrer Eltern namens Marie Ratky kenne, bei der der ehemalige Oberst Alexin verkehre, der seinerzeit in der monarchistischen Bewegung eine führende Rolle gespielt habe. Lederer drang nun in Kobler, ihm die Bekanntschaft mit Oberst Alexin zu vermitteln. Sie begab sich deshalb mit Lederer zu Marie Ratky und trug dieser den Wunsch des Lederer vor. Frau Ratky erklärte sich bereit, die Bekanntschaft zu vermitteln. Sie teilte dann der Kobler bei einem neuerlichen Besuch mit, dass Alexin es ablehne, sich

politisch zu betätigen, übergab ihr aber die von Alexin mitgeteilte Adresse des Angeklagten Augustin Großer, der nach der Mitteilung Alexins zu einer politischen Mitarbeit im monarchistischen Sinne geeignet sei. Die Kobler suchte nun auf Ersuchen des Lederer die Verbindung mit Großer herzustellen. Sie begab sich in das in der Anschrift angegebene Geschäft der Gattin des Großer und teilte dieser ihr Begehren mit. Da Großer nicht anwesend war, hinterliess sie ihre Telefonnummer mit der Bitte, Großer möge sie anrufen. Sie vereinbarte nun telefonisch mit Großer eine Zusammenkunft mit Lederer. Noch im Herbst 1939 kam es tatsächlich zu dieser Zusammenkunft. Ledererklärte Großer über die Ziele der ÖF auf, er erzählte ihm, dass er bereits über Tausende von Mitgliedern verfüge, die kleinste Einheit bilde eine Zelle von 9-10 Personen, die mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet seien. Das einzelne Mitglied bekomme eine arabisches Ziffer, an Mitgliedsbeiträgen werde monatlich ungefähr 1% des Einkommens eingehoben, anlässlich des Beitrittes seien die Mitglieder zu beeden. Der Eid hatte folgenden Wortlaut: "Ich schwöre einen heiligen Eid, dass ich die ÖF nach meinen besten Kräften fördern, ihren Vorgesetzten Gehorsam leisten und ihr Geheimnis gegen jedermann wahren werde. Gott ist Zeuge und Rächer meines Eides." Großer erklärte sich zur Mitarbeit bereit, Lederer übergab ihm hierauf einen Block zur Einkassierung der Mitgliedsbeiträge und forderte ihn auf, die angeworbenen Mitglieder gleich selbst zu vereidigen. Bei ihm sei eine Vereidigung nicht notwendig, weil seine Verlässlichkeit durch die Empfehlung des Oberst Alexin genügend sicher sei. Schliesslich erhielt Großer von Lederer auch noch ein Gedicht, das für die separatistisch - monarchistischen Ideen Propaganda machte. Lederer forderte ihn auf, dieses Gedicht zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Kobler vermittelte dann noch einmal eine Zusammenkunft des Großer mit Lederer.

Großer betrieb in der Folge eine rege und vielseitige Mundpropaganda für die ÖF. So suchte er die Kontoristin Marie Griess, bei der er einmal einige Zeit gewohnt hatte, und der er schon längere Zeit 500 RM schuldete, auf, und erzählte ihr, dass er dem Stab der ÖF angehöre, die den Nationalsozialismus bekämpfe. Kaiser Otto sei bereits in Ungarn und werde in Budapest gekrönt. An die Mitglieder würden Nummern ausgegeben, damit die Spuren der illegalen Organisation verwischt werden. Als er bei ihr im Kasten die SS-Uniform ihres Sohnes sah, erklärte er, ob sie denn verrückt sei, sie solle trachten, die Uniform wegzukriegen, denn sonst laufe sie und ihr Sohn Gefahr, wenn die Freiheitsbewegung komme. Als er zu Beginn des Jahres 1940 den jüdischen Mischling Otto Nowak in einem Geschäft traf, erkundigte er sich bei ihm angelegentlich, ob er nicht wegen seiner Mischlingseigenschaft Schwierigkeiten habe und ob er mit dem Geschäftsgang zufrieden sei. Obwohl ihm Nowak antwortete, er könne sich nicht beklagen, erklärte Großer, dem diese Antwort nicht in seinen Kram passte, nur, es werde alles wieder einmal anders werden, er (Nowak) werde schon sehen. Anfangs des Jahres 1940 machte sich Großer an die Obst- und Gemüsehändlerinnen Hedwig Friedl und Hermine Hirnsberger, zwei Schwestern, die ihr Gewerbe auf dem Naschmarkt betreiben, heran. Er stellte sich unter dem Namen "Dr. Werner Groß" vor und begann bald für die monarchistischen Ideen Propaganda zu machen. Er erklärte, dass es früher, als noch ein Kaiser gewesen sei, schöner gewesen sei, weiter, dass er Monarchist sei und es auch bleibe.

Er verstand es, durch sein sicheres und gewandtes Auftreten das Vertrauen dieser beiden Frauen zu gewinnen, so dass Friedl ihn im Februar 1940 fragte, ob er ihr einen Rat geben könne, wie sie einen Betrag von 5.000 RM, den sie aus ihrem Geschäft bis zum Herbst zur Verfügung habe, anlegen sollte. Er spiegelte ihr vor, dass er eine günstige Gelegenheit zur Geschäftsbe- teiligung wisse, er werde sein eigenes Geld dazulegen, sie wür- den 10% Zinsen bekommen und er werde ihr diese monatlich zur Auszahlung bringen. Friedl liess sich durch diese Ausführungen täuschen und folgte ihm einen Betrag von 5.000 RM.- aus. Er übergab ihr einen Schuldschein folgenden Wortlautes: " Mit heu- tigem Tage übernehme ich 5.000 RM,- (fünftausend) von Frau Hedwig Friedl als Halbjahrsbetriebseinlage mit vierteljährigem Kündigungsrecht zu 10%, welche pro anno berechnet monatlich zu Ihrer Hand verfügbar sind. Das Kapital unterliegt der Goldklausel 1:1. Wien, 24. 2. 1940". Einige Zeit brachte er ihr die versprochenen Zinsen, stellte jedoch diese Zahlung bald ein, beachtete ihre Mahnung nicht und wurde schliesslich verhaftet.

Mit den Schwestern Friedl und Hirnsberger besuchte er häufig das Kaffeehaus Sperl, wo er den beiden Frauen und ihrer Freundin, der Sängerin Paula Albrecht, wiederholt über die Tätigkeit der ÖF erzählte. Er gab an, dass der Zweck der Bewegung die Lostrennung Österreichs vom Reich und die Errichtung einer Monarchie sei. Otto von Habsburg sei bereits in Ungarn zum Kö- nig gekrönt worden, die Werbung der Mitglieder erfolge mündlich von Mann zu Mann, jedes Mitglied erhalte eine Nummer, Namens- listen würden nicht geführt, die Bewegung habe keine Mitglieds- beiträge ein, da sie über genügend Geld verfüge, das aus dem Ausland und von Offizieren, Aristokraten und von der Kirche stamme. Er habe bereits über 50.000 RM gesammelt, das Geld werde von ihm verwaltet, er verwende u.a. auch dazu, um die Angehörigen Verhafteter zu unterstützen. Der Albrecht erzählte er auch, dass die ÖF. bereits 30.000 Revolver bei den Steyrwer- ken gekauft habe, die Waffen würden an die Mitglieder der Bewe- gung verteilt und zum Umsturz verwendet werden. Der Umsturz werde für August 1940 erwartet, die Ostmark werde dann wieder ein freies " Österreich werden. Bei der Erörterung der politi- schen Lage erklärte er wiederholt, dass Deutschland den Krieg niemals gewinnen könne, die Front breche in sich selbst zusam- men, es werde dann zu einem Putsch kommen. Im Juli 1940 erwähnte Grosser, dass er Geld benötige, um die Angehörigen verhafteter Monarchisten zu unterstützen. Er fragte zuerst die Friedl, ob sie ihm nicht für diesen Zweck 200 RM leihen könne, er erwarte, dass er in der nächsten Zeit einen grösseren Geldbetrag, etwa 18.000 RM, erhalte und dass er dann den Betrag zurückzahlen könne. Hedwig Friedl lehnte es ab, ihm den Betrag zu geben, teilte dies jedoch ihrer Schwester mit und überliess es ihr, ob sie dem Großer den Betrag leihen wolle. Hermine Hirnsberger war erst einverstanden, als Großer ihr versprach, ihr zur Si- cherstellung Stoff für zwei Herrenanzüge zu übergeben. Auch hatte Großer erzählt, dass er das Geld zur Unterstützung in Haft befindlicher Gesinnungsgenossen und ihrer Familien benötige. Nachdem er der Hermine Hirnsberger den Stoff, den er seiner Gattin entwendet hatte, gebracht hatte, gab sie ihm am 16. 7. 1940 200 RM, über die er folgende Bestätigung ausstellte: " Bestätige den leihweisen Erhalt von RM 200.- (Reichsmark zweihundert) von Hand der Frau Hermine Hirnsberger, Wien, Bie- nengasse 5." Am gleichen Tage wurde Großer verhaftet und der

Betrag von 200 RM sichergestellt. Das monarchistische Hetzgedicht, das er von Dr. Lederer erhalten und nach dessen Weisung auf einer Schreibmaschine abgeschrieben hatte, wurde ebenfalls bei ihm gefunden.

Gelegentlich der Besuche bei Anna Kobler traf Lederer auch mit der Angeklagten Dr. Grünhut-Bartoletti zusammen, die mit der Kobler seit Jugend auf befreundet ist. Als sie sich einmal im Winter 1939/40 darüber beklagte, dass sie infolge ihrer jüdischen Abstammung Schwierigkeiten habe und trotz der beruflichen Überlastung (sie habe oft 40 Patienten zu behandeln) nur ein geringes Einkommen beziehe, begann er auch ihr gegenüber von der von ihm geführten separatistischen Bewegung zu erzählen. Er machte sie mit den Zielen der Bewegung bekannt und forderte sie, als er mit ihr die Wohnung der Kobler verliess, im Hausflur in theatralischer Weise auf, der Bewegung beizutreten und Gleichgesinnte zu werben, es müssten alle Benachteiligten zusammenhalten, sie werde als Mitglied nur mit einer Nummer bezeichnet, sie werde die Bezeichnung 1 H 5 führen; schliesslich forderte er sie auf, den beim Eintritt vorgeschriebenen Eid zu leisten. Sie legte ihm damals tatsächlich den Eid ab, kümmerte sich dann aber weiter nicht mehr um die Bewegung.

Schon vorher zu Weihnachten 1939 hatte sie Dr. Lederer um eine Spende " für arme Kinder " ersucht. Ohne weiter zu fragen, übergab sie ihm einen Betrag von 1.50 RM.-

III.

Die Angeklagten Anna Kobler und Dr. Grünhut-Bartoletti gaben diesen Sachverhalt ohneweiters zu. Die Angeklagte Dr. Grünhut bestritt aber, dass ihr bereits bei der Bezahlung des Betrages von 1.50 RM von der hochverräterischen Tätigkeit des Dr. Lederer etwas bekannt gewesen sei. Diese Verantwortung war mit Rücksicht auf den guten persönlichen Eindruck, den die Angeklagte machte, glaubwürdig, jedenfalls mangels sonstiger Anhaltspunkte für einen Schuldbeweis in dieser Richtung nicht widerlegbar. Dr. Grünhut-Bartoletti führt zu ihrer Entlastung weiter an, sie sei damals ständig in gedrückter Stimmung gewesen und habe unmittelbar vor der Werbung des Dr. Lederer für die ÖF einige Gläser Likör getrunken, wodurch ihre Hemmungen etwas gelockert worden seien. Sie habe die theatralische Aufforderung des Dr. Lederer zwar nicht als Scherz aufgefasst, jedoch auch nicht besonders ernst. Sie habe schon am folgenden Morgen bereit, sich zu einem Beitritt verstanden zu haben und den Beschluss gefasst, sich in keiner Weise für die ÖF zu betätigen, sondern sich fernzuhalten. Es wäre ihr ein Leichtes gewesen, in Italien zu bleiben und eine auskömmliche Stellung zu erhalten, bei Kriegsbeginn habe sie jedoch ihre Kräfte der Heimat zur Verfügung stellen wollen. Da ihr wider Erwarten Schwierigkeiten gemacht worden seien, sei sie der Verführung durch Dr. Lederer leicht erlegen, es habe sich jedoch nur um eine augenblickliche Anwandlung gehandelt, einen festen Vorsatz zu einer staatsfeindlichen Betätigung habe sie nie gefasst. Diese Angaben waren nicht unglaubwürdig, sie vermochten jedoch die Angeklagte nicht völlig zu entlasten. Sie kannte die auf die gewaltsame Änderung der Verfassung und die Losreissung der Alpen- und Donaureichsgaue aus dem Reichsverband gerichteten Bestrebungen der ÖF; durch die Erklärung, dieser Organisation beizutreten bei ihrer überdurchschnittlichen Intelligenz erkannte sie auch, dass sie durch die Erklärung, dieser Organisation beizutreten, zumindest Dr. Lederer in seinem Wirken für diese Ziele bestärkte. Sie hat dadurch bewusst die Gewaltbe-

strebungen dieser Organisation gefördert und diese Bestrebungen, wenn auch nur für kurze Zeit, zu ihren eigenen gemacht. Der Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80, Abs. 1 und 2, 83, Abs. 2 RStGB. liegt deshalb vor; er ist ausserdem noch dadurch erschwert, dass sie sich als Mitglied in die Organisation einfügte; ihre Absicht war daher auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes gerichtet (§ 83 Abs. 3 Z. 1 RStGB.) Da sich aber ihre Tat gegenüber Durchschnittsfällen dieser Art erheblich zu ihren Gunsten abhebt, die dann jede Betätigung unterliess und sich im ärztlichen Berufe in der Folge bestens bewährte, war der Senat der Meinung, dass trotz der Begehung zur Kriegszeit noch ein minder schwerer Fall im Sinne des § 84 RStGB. vorliegt.

Die Angeklagte Anna Kobler hat die Gewaltziele der ÖF gekannt, denn sie war so lebenserfahren, dass sie wusste, die nationalsozialistische Regierungsform lasse sich anders als auf gewaltsame Weise nicht beseitigen. Sie hat diese Ziele durch die Herstellung von Verbindungen zwischen Lederer, Alexis und Großer bewusst gefördert und deshalb ebenfalls das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrates nach § 80 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2 RStGB. begangen und zwar als Mittäterin, da sie die ihr bekannten Ziele innerlich gebilligt hat. Auch bei ihr liegt - obwohl sie nicht als Mitglied beigetreten ist - die Erschwerungsform nach § 83 Abs. 3 Z. 1 RStGB. vor, weil sie wusste, dass Alexis und Großer nicht nur als Mitglieder geworben werden sollten, sondern dass Dr. Lederer die Absicht hatte, sie beim organisatorischen Aufbau zu verwenden.

Der Angeklagte Augustin Großer ist der typische Hochstapler. Er verantwortete sich bei der Polizei, dass er auch heute noch aus Überzeugung Nationalsozialist sei, er habe seinerzeit die Landesleiterstelle bei der "Ottonia" nur übernommen, um in dieser Organisation zersetzend zu wirken; bei der Hauptverhandlung erklärte er dagegen, er sei seit jeher monarchistisch eingestellt gewesen, um aber kurz nachher wieder zu behaupten, er habe immer nur für ein Grossdeutsches Reich gearbeitet. Die Ausführungen des Dr. Lederer habe er nie ernst genommen, die Behauptungen der Zeugen und Mitangeklagten, er habe für die ÖF zu werben gesucht und absichtlich Greuelnachrichten verbreitet, seien unrichtig. Er habe es als anständig empfunden, die Angehörigen von Verhafteten, ganz gleich welcher Gesinnung sie seien, zu unterstützen.

Den Betrag von 5.000 RM habe er nicht herausgelockt, die Friedl habe ihm diesen Betrag selbst angeboten, ein Rückzahlungstermin sei nicht vereinbart worden. Den Betrag von 200 RM habe er für seine persönlichen Zwecke ausgeliehen und nichts davon gesagt, dass er das Geld zur Unterstützung verhafteter Gesinnungsgenossen brauche.

Die Verantwortung des Angeklagten ist nicht nur an sich wegen der zahlreichen Widersprüche, in die er sich verwickelt hat, ungläubwürdig, sie wird auch durch die Aussagen der Zeugen Maria Griess und Paula Albrecht sowie zum Teil auch durch die Angaben der Mitangeklagten Friedl und Hirnsberger eindeutig widerlegt; deren Aussagen wurden deshalb im wesentlichen den Feststellungen zugrunde gelegt. Friedl und Hirnsberger haben die Behauptungen des Angeklagten nur insofern bestätigt, als sie bei der Hauptverhandlung angaben, Großer habe die 200 RM als Darlehen für seine persönlichen Zwecke,

nämlich zum Ankauf von Bekleidungsstücken benötigt. Diese Angabe steht aber mit ihrer Aussage vor der Polizei im Widerspruch, denn dort gaben beide übereinstimmend an, er habe erklärt, das Geld zur Unterstützung verhafteter Gesinnungsgenossen zu benötigen. Da sie diesen Widerspruch nicht aufklären konnten, hielt der Senat ihre Angabe vor der Polizei, als die wahrscheinlichere, für richtig, zumal auch Großer selbst im Vorverfahren angegeben hatte, die 200 RM für Inhaftierte bzw. deren Angehörige erhalten zu haben.

Der Angeklagte Großer hat nach dem festgestellten Sachverhalt in vielfacher Richtung und in eindringlicher Weise für die Gewaltziele der ÖF Propaganda gemacht. Es ist möglich, dass er bei Entfaltung dieser Tätigkeit auch den Zweck ^{mit} verfolgte, sich neue Gelegenheiten für Betrügereien zu schaffen. Selbst wenn aber, wie die Verteidigung meint, seine eigene Absicht gar nicht darauf gerichtet gewesen wäre, die Wiederherstellung einer österreichischen Monarchie auf gewaltsame Weise zu betreiben, so hat er zumindest nach dem eindeutigen Inhalt seiner Äusserungen erkannt, dass diese geeignet waren, für diese Gewaltziele eindringlich zu werben. Er hat auch geradezu beabsichtigt, dass eine solche Wirkung eintritt. Der Angeklagte Großer wusste auch von Dr. Lederer, dass die Erreichung dieser Ziele durch Erregung von Unzufriedenheit unter der Bevölkerung, insbesondere auch Verbreitung gehässiger Gerüchte gefördert werden sollten und dies hat Großer ausgiebig besorgt. Er hat daher das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2 RStGB. begangen. Seine Tat ist nach § 83 Abs. 3 Z. 1 und 3 erschwert, weil sein Vorsatz auch auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes gerichtet war und er es durch die Ausfertigung von Abschriften des Gedichtes mit monarchistischem Inhalt unternommen hat, durch Herstellung von Schriften die Massen zu beeinflussen.

Ausserdem waren seine Äusserungen, Deutschland könne den Krieg niemals gewinnen, die Front breche in sich selbst zusammen, es werde zu einem Putsch kommen, der Umsturz werde für August 1940 erwartet, bewusst darauf gerichtet, den Widerstandswillen des deutschen Volkes zu zersetzen. Diese Äusserungen sind auch öffentlich gefallen, denn er hat sie mehreren Personen gegenüber gemacht, darunter auch einer solchen, die er im Kaffeehaus eben erst kennen gelernt hatte. Es liegt demnach auch der Tatbestand des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Z. 1 KStVO. vor. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit und die Vielseitigkeit dieser fortgesetzten Äusserungen kann von einem minder schweren Fall keine Rede sein.

Die Verantwortung des Angeklagten, er habe bei der Übernahme des Betrages von 5.000 RM von Hedwig Friedl keine betrügerische Absicht verfolgt, weil ein Rückzahlungstermin nicht vereinbart worden sei, ist schon durch den Inhalt des von ihm ausgefertigten Schuldscheines widerlegt, demzufolge es sich um eine Halbjahrsbetriebseinlage gehandelt hat. Ausserdem hat die Hedwig Friedl glaubwürdig angegeben, sie habe dem Großer erklärt, sie benötige das Geld im Herbst zum Einkauf von Waren (Südfrüchten) wieder. An der Schädigungsabsicht des Angeklagten ist nicht zu zweifeln. Er ist zugestandenermassen einkommens- und vermögenslos, er hätte deshalb, da er das Geld bereits ausgegeben hat, kaum eine andere Möglichkeit gehabt, seine Schuldverpflichtung zu erfüllen, als sich Geld wieder nur auf verbrecherische Weise zu verschaffen. Da die Friedl

wich zur Hingabe des Betrages nur dadurch bewegen liess, dass er sich hinter dem falschen Scheine eines wohlhabenden Mannes verbarg und sie ausserdem über die beabsichtigte Verwendung des Geldes in Irrtum führte, hat er das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200 StG. begangen. Dass dieser Betrag zur Unterstützung von Verhafteten Verwendung finden sollte oder dass Großer dies der Friedl vorgespiegelt hätte, konnte nicht als erwiesen angenommen werden. Friedl und Großer leugneten dies; der Betrag wurde auch tatsächlich bald, nachdem Großer die Friedl kennen gelernt hatte, hingegeben und es steht nicht fest, dass Großer bereits damals etwas davon erzählt hatte, er benötige Geld für die Unterstützung von verhafteten Gesinnungsgenossen.

Das Verfahren gegen Hedwig Friedl und Hermine Hirnsberger musste ausgeschieden werden, weil der ihnen zur Last liegende Sachverhalt infolge Ausbleibens von Zeugen nicht genügend geklärt werden konnte.

IV.

Schon der von Augustin Großer gesetzte Tatbestand der Wehrkraftzersetzung erforderte nach der Bestimmung des § 5 Abs. 1 KSStVO. die Verhängung der Todesstrafe. Auch seine Tätigkeit zur Vorbereitung des Hochverrates war derart vielseitig und gefährlich, dass hiefür als gerechte Sühne nur die Todesstrafe in Frage kam. Schliesslich zeigt seine Persönlichkeit überhaupt eine ausgesprochene Minderwertigkeit; er ist seit vielen Jahren erwerbslos, lässt sich von seiner Gattin erhalten, macht zur Befriedigung seiner vornehmen Bedürfnisse betrügerische Schulden und bestiehlt auch noch seine Gattin. Seine Gefährlichkeit und seine Minderwertigkeit macht sein Weiterleben für die Volksgemeinschaft untragbar.

Durch sein ehrloses Verhalten hat er die bürgerlichen Ehrenrechte für die Zeit seines Lebens verwirkt (§ 32 RStGB.).

Bei der Bemessung der Strafen der übrigen Angeklagten war bei Dr. Kobler und Dr. Grünhut-Bartoletti mildernd das offenbar reumütige Geständnis und die Unbescholtenheit. Bei beiden war erschwerend die Begehung zur Kriegszeit und bei Anna Kobler auch noch die Fortsetzung.

Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Milderungs-umstände konnte bei Anna Kobler mit einer verhältnismässig geringen Zuchthausstrafe das Auslangen gefunden werden; auch das Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft erforderte keine strengere Bestrafung.

Bei der Angeklagten Dr. Grünhut-Bartoletti liegt nur ein minder schwerer Fall im Sinne des § 84 RStGB. vor; da es sich nur um eine einmalige Verfehlung handelt und die Angeklagte durch ihre Einsatzbereitschaft gezeigt hat, dass ihre staatsfeindliche Einstellung nicht sehr gefährlich war, wurde die Verhängung einer zweijährigen Gefängnisstrafe als ausreichend angesehen.

Die Angeklagte Anna Kobler hat durch ihre fortgesetzte Tätigkeit für die Feinde des Deutschen Reiches ehrlos gehandelt. Es stehen ihr deshalb die in den §§ 33 und 34 RStGB. angeführten Rechte und Fähigkeiten durch drei Jahre nicht zu (§ 32 RStGB.)

Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Angeklagten Kobler und Dr. Grünhut-Bartoletti erfolgte gemäss § 60 RStGB.

Der bei Großer beschlagnahmte Betrag von 200 RM

8 OJs 213/44

- 10 -

wurde, weil er nach den Vorspiegelungen Großers hochverrä-
terischen Zwecken dienen sollte und für diese Zwecke auch ge-
geben wurde, gemäß § 86 a RStGB. eingezogen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 RStPO-

R u s s e g g e r .

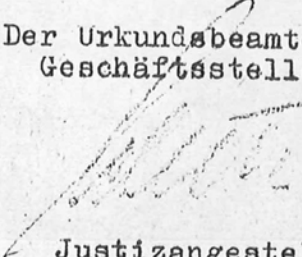
Dr. Reindl.

Dr. von Bergmann.

Beglaubigt:

Wien, am 1. August 1944.

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:


Justizangestellte.



Sitzung
des Oberlandesgerichtes Wien,
am 12. September 1945
Senat

3 Nr/ II 7/45

Vorsitzender: u. Berichterstatter Vizepräs. Dr. Moyzisch
die Oberstaatsanwaltschaft Staatsanwalt Dr. Bulla
Stimmführer: Rat d. Verw. Gerichtshofes Dr. Stadler
OLGR. Dr. Meixner

Eingelangt
Reingefschrieben
Verglichen
Abgefertigt

Einhellig

Der Schriftführer: *Fikatu*

Das Oberlandesgericht Wien hat in n.ö. Sitzung

nach Anhörung des Staatsanwaltes bei dem OLG. Wien über Antrag
des *3. D. Auguste Grünhut - Baitolletti*, geb. $\frac{7}{5}$ 1907 in Gradiska
und hinsichtlich des *1. Augustin Großer*, geb. $\frac{19}{7}$ 1891 in Wien
sowie *2. Anna Kobler*, geb. $\frac{6}{11}$ 1908 in Jarajewa

von Amts wegen gemäss §§ 1, 4, 5 des Ges. vom 3. Juli 1945,
StGBI. Nr. 48/45, über die Aufhebung von Strafurteilen und die
Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungs-
gesetz) an

B e s c h l u s s gefasst:

Die mit Urteil des OLG. Wien vom $\frac{13}{7}$ 1944.....19...
GZ. $\frac{8}{13}$ OJs 2.13/44... ausgesprochene Verurteilung
des *(1) 2 3*

wegen Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs 1 u. 2, § 83
vergangene Abs 2 R. V. S. B. sowie des Verh. der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs 2
gilt als nicht erfolgt. *unt*

- 2. V. 1.) 2
- 2.) 3
- 3.) 3. Moyzisch
- 4.) Hof Resident

Oberlandesgericht Wien
am 12. IX. 1945.

D. Hof

Soweit hinsichtlich Augustin Großer auch ein Schuldspruch wegen Verh. des Betruges
nach § 197, 200 ö. N. S., bezogen auf Hedwig Fainell vorliegt bleibt derselbe
aufrecht

Ein Verfahren nach § 1/4 des cit Ges findet nicht statt, da in Hinblick auf den
Vollzug des verhängt Todesurteils ($\frac{30}{8}$ 1944) ein Neubemessen der Strafe entfällt.

V e r s t ä n d i g u n g .

In der Strafsache gegen

A u g u s t i n G r o h s e r ,

geboren am 19. Juli 1891 in Wien, Eltern: Anton und Barbara, Zahntechniker, ehemals in Wien I., Elisabethstrasse Nr. 3, ergeht die Verständigung, dass der Herr Bundespräsident mit Entschliessung vom 28. März 1950 zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 28. März 1950, Zl. 31.043/50 im Gnadenwege die mit den Urteilen des Kreisgerichtes Krems vom 31. März 1938, GZ 5 Vr 1036/36 ausgesprochene Verurteilung des Augustin Grohser zu 6 Monaten verschärften Kerker sowie den mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 13. Juli 1944, GZ. 8 OJs 213/44 und Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 12. September 1945, GZ 3 Ns II 7/45, ausgesprochenen Schuldspruch wegen Verbrechens des Betruges für g e t i l g t erklärt. hat.

Kreisgericht Krems a.d. Donau
Gerichtsabteilung 4, am 20. April 1950.

Dr. Josef Stierschneider
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

